

Amt der niederösterreichischen Landesregierung

GZ.LA.VIII/1-1090/45-1962

Wien, am 14. März 1963

Betrifft: Nö. Schulbauordnung 1961, Novellierung.

Abgeänderter Antrag im Ausschuß vom 14.3.1963.



H o h e r L a n d t a g !

Aus den Erfahrungen des bisherigen Vollzugs der nö. Schulbauordnung 1961 (Gesetz vom 27. April 1961 über die bauliche Gestaltung von öffentlichen Pflichtschulen Niederösterreichs, LGBl. Nr. 318/1961) mußte festgestellt werden, daß teilweise rechtliche Unklarheiten bestehen und ein vermeidbarer übergroßer Verwaltungsaufwand vorliegt. Durch die beabsichtigte Novelle sollen Rechtszweifel beseitigt und der Verwaltungsaufwand vermindert werden. Gegenstand der Novelle sind die Bestimmungen in den §§ 4, 5, 6 und 9 leg. cit.

Zu § 4:

Gemäß Abs. 1 1. Satz obliegt es der Bezirksverwaltungsbehörde den gegenständlichen Feststellungsbescheid zu fällen. Im Ermittlungsverfahren hiezu ist als Begutachtungsorgan die Schulkommission ausgewiesen, welcher die Durchführung von Beratungen einerseits und zwingend die Abhaltung eines Augenscheines andererseits, zukommt. Nach der Vorschrift im Abs. 3 obläge es diesem Ermittlungsorgan das Raumerfordernis "festzustellen", also einen Rechtsakt

zu setzen. Diese Kompetenz kann jedoch nur die Entscheidungsbehörde, nämlich die Bezirksverwaltungsbehörde, wahrnehmen.

Dieser Mangel wird durch die Abänderung im § 4 Abs.3 leg.cit. beseitigt.

Zu § 5:

Im Abs.2 wird bestimmt, daß die Landesregierung vor Erteilung der Genehmigung des Bauplanes ein Gutachten der Schulkommission einzuholen hat. In der Folge wird die Zusammensetzung dieser Schulkommission variiert, nämlich, daß bei Neu- und Zubauten die im § 4 leg.cit. bestimmte Schulkommission (also unter dem Vorsitz der Bezirksverwaltungsbehörde), bei allen "übrigen baulichen Veränderungen" eine eingeschränkte Schulkommission zu befassen ist. Die im Gesetz ausgesprochene Einschränkung klammert jedoch die Bestimmung über den Vorsitz aus. Soin ist dermalen eine solche Schulkommission rechtlich nicht handlungsfähig.

Dieser Mangel wird durch die Ergänzung im § 5 Abs.2 leg.cit. beseitigt.

Zu § 6:

Diese Gesetzesbestimmung weist im Hinblick auf die Bestimmungen des § 32 nö. Schulerhaltungsgesetz 1957 aus, daß Gebäude, einzelne Räume, sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Schul-

zwecke nur in Verwendung genommen werden dürfen, wenn die nö. Landesregierung hiezu die Bewilligung erteilt hat.

Das vorgesehene Überprüfungsverfahren durch die Schulkommission wäre nach den Möglichkeiten des § 5 auszurichten.

Wenn z.B. ein Umbau einer Schule vorliegt, dann kann der Bauplan gemäß § 5 leg.cit. durch die eingeschränkte Schulkommission begutachtet werden. Stünde dieser Umbau zur Bewilligung nach § 6 leg.cit. heran, dann müßte die Schulkommission, nach § 4 leg.cit. zusammengesetzt, also die nicht eingeschränkte Schulkommission befaßt werden. Die im § 5 leg.cit. vorgesehene Verwaltungseinfachung wäre ad absurdum geführt.

Dieser Mangel wird durch die Abänderung im § 6 Abs.1 leg.cit. beseitigt.

Zu § 9:

Nach dem 2. Absatz sind die Schulbesuchszahlen in den abgelaufenen 5 Jahren (demnach Kalenderjahren) einerseits und die voraussichtlich in den kommenden 5 Schuljahren erwarteten Schulbesuchszahlen andererseits, maßgebend. Diese vorliegende Vermischung von Zeitbegriffen ist verwirrend und untunlich.

Da es sich um Schulbauten handelt, ist als Zeitbegriff das Schuljahr anzusehen und nicht das Kalenderjahr.

Diesen Mangel behebt die Abänderung im § 9 Abs.2 leg.cit.

N.ö.Landesregierung:

Kuntner
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

